

Satzung des Tennisclubs 82 Hähnlein

Neufassung vom 17. September 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **TENNISCLUB 82 HÄHNLEIN**. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Darmstadt unter dem Aktenzeichen 8VR1805 den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hähnlein.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der **TENNISCLUB 82 HÄHNLEIN** hat sich die Pflege und Förderung des Tennissportes zum Ziel gesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der **TENNISCLUB 82 HÄHNLEIN** e.V. mit Sitz in Hähnlein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitgliedschaft)
 - b. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c. Passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.
3. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Beitrittsantrag hat schriftlich zu erfolgen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und muss dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft mit den damit verbundenen Sonderrechten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Ableben des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.
4. Das Mitglied ist berechtigt gegen diesen Ausschlussbeschluss, der ihm schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen ist, innerhalb eines Monats

seit Zustellung Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu erheben, welche mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

5. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besonderer Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§§ 9 und 10 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§§ 14 und 15 der Satzung)

§ 9 Der Vorstand (§ 26 BGB)

1. besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Sportwart, dem Jugendwart und drei Beisitzern.
2. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- 1a. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen auch über Grundstücke (auch grundstücksgleiche Rechte) wie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.500,00 (i.W. ein-tausend-fünf-hundert EURO) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 1b. Kassenprüferkommission
Die Kassenprüferkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Beide werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr abliegt die Prüfung der Kassenführung des Schatzmeisters des Vereins die mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen hat. Die Kommission hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu geben und die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.
2. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und unterliegen der Geheimhaltungspflicht, sofern nicht mit Stimmenmehrheit anders entschieden wird.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für alle Tennisclub-Mitglieder ab 16 Jahren über Arbeitseinsätze zu verfügen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und soll 6 Arbeitsstunden pro Jahr nicht übersteigen. Als Ersatz für nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechender Geldbetrag pro Arbeitsstunde an die Vereinskasse zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrages/Arbeitsstunde wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgt.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift / E-Mail-Adresse. Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich von den Mitgliedern anzuzeigen.
4. Der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung beizufügen. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. ggfs. Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstands
 - d. Ergänzungswahl Kassenrevisor
 - e. Anträge der Mitgliedschaft (diese sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzugehen)
 - f. Verschiedenes

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen voll geschäftsfähigen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der letzte der Versammlungsleiter die Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen und verändern.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 14 Abs. 5 dieser Satzung).
2. Die Durchführung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 in Alsbach-Hähnlein beschlossen.

Hähnlein, den 17. September 2021